



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

**Amtliche
Bekanntmachung**

Sankt Augustin, den 30.11.2009

Laufende Nummer: 27/2009

**1. Änderungsordnung der BPO vom 25.09.2008 für den B.Sc. im Studiengang
Technikjournalismus/PR am Standort Sankt Augustin der Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg vom 25.06.09**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email:
nora.zieskoven@hochschule-bonn-rhein-sieg.de

**Ordnung über die Änderung der Bachelor-
Prüfungsordnung (BPO)
vom 25.09.2008**

für den Bachelor of Science (B.Sc.)

im
Studiengang

Technikjournalismus/PR

am Standort Sankt Augustin

an der

Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 25.06.2009

Aufgrund des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Ordnung:

Die Bachelor-Prüfungsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus i.d.F.v. 25.09.2009 für den Bachelor of Science (B.Sc.) im Studiengang Technikjournalismus/PR am Standort Sankt Augustin wird wie folgt geändert:

1. Hochschulname

Das Wort „Fachhochschule“ wird im gesamten Text durch „Hochschule“ ersetzt.

2. Geänderte Regelungen

- 2.1. In §5(4) werden die für die Zulassung zum Praxissemester verlangten 80 Leistungspunkte auf 75 Leistungspunkte reduziert.
- 2.2. Für Leistungsnachweise entfällt generell die Voraussetzung bzw. Überprüfung bestimmter Mindest-Leistungspunkte. In §7(4) bis (6) werden dazu jeweils die Satzteile „... und Leistungsnachweisen ...“ ersatzlos gestrichen.
- 2.3. Für alle Modulprüfungen des E-Strangs entfällt die Voraussetzung bzw. Überprüfung bestimmter Mindest-Leistungspunkte. §7(7) wird dazu ersetzt durch folgenden Wortlaut: „Die Regelungen der Absätze 4 bis 6 finden auf die Prüfungen zu den in der Anlage 2 genannten E-Modulen keine Anwendung.“
- 2.4. Die Verpflichtung, nicht bestandene Modulprüfungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen, wird vollständig aufgehoben. §13(1) reduziert sich damit zu

„Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, so darf nur die nicht bestandene Teilmodulprüfung wiederholt werden.“

- 2.5. Vollständig neu eingefügt wird der §29, Zusatzfächer, mit folgendem Wortlaut:

(1) Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse dieser Modulprüfungen oder Leistungsnachweise werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch weder bei der Festsetzung der Gesamtnote noch bei der Addition der Leistungspunkte berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die oder der Studierende aus dem Katalog von Wahlfächern der Module E4 (Weitere Fremdsprache 1) und E6 (Weitere Fremdsprache 2) mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Teilmodulprüfungen bzw. Teilleistungsnachweise abschließt. Die oder der Studierende legt bei der Anmeldung zu den Wahlfächern fest, ob das jeweilige Fach als reguläres Wahlfach gemäß Anlage 2 oder als Zusatzfach gewertet werden soll. Wird bei der Anmeldung keine Festlegung getroffen, so gelten die zuerst abgelegten und bestandenen Modulprüfungen als die gemäß Anlage 2 vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Abweichend zu den Regelungen des Abs. 1 werden die Ergebnisse der Zusatzfächer, die gemäß Abs. 2 den Modulen E4 (Weitere Fremdsprache 1)

und E6 (Weitere Fremdsprache 2) zuzuordnen sind, nicht in das Zeugnis aufgenommen. Auf Antrag stellt das Sprachenzentrum der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg hierüber ein separates Zertifikat aus.

- 2.6. Für das Modul „E4: Basisfächer 4“ wird die Prüfungsart in Leistungsnachweis (aufgeteilt in zwei Teilleistungsnachweise) geändert.

3. Redaktionelle Änderungen

- 3.1. In §7(3) wird der letzte Satz „Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 4 Abs. 8“ ersatzlos gestrichen.
- 3.2. Der Wortlaut in §9(3) wird wie folgt aktualisiert: „Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Einstufungsprüfung regelt die Ordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für beruflich Qualifizierte der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung“.
- 3.3. Überarbeitung der Anlage 2 – Modulspezifika: Die aus mehreren Teilen bestehenden Prüfungen sowie die erforderlichen Vorleistungen (Prüfungsvoraussetzungen) werden deutlicher beschrieben.

4. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung wird in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt“ veröffentlicht. Sie tritt rückwirkend zum 01. November 2009 in Kraft und gilt für alle zu diesem Zeitpunkt im Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus vom 25.06.2009.

Sankt Augustin, den 01.12.2009

Prof. Dr. Michael Krzeminski

Dekan des FB Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg